

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/19859 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung stellt fest, dass der strafrechtliche Schriftenbegriff der Lebenswirklichkeit heutiger Tatbegehungsformen nicht gerecht werde. Die Verbreitung strafbarer Inhalte erfolge nicht mehr vorrangig über papierene Trägermedien, sondern digital über moderne Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere über das Internet. Zwar seien durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (49. StrÄndG) vom 21. Januar 2015 einzelne praktische Anwendungsprobleme gelöst worden, es verblieben jedoch auch in den geregelten Bereichen rechtliche Unsicherheiten. Bei anderen Schriftenverbreitungstatbeständen fehlten Sonderregeln zur Erfassung moderner Medien bisher ganz oder es bestünden unterschiedliche Einzelansätze.

Der Gesetzentwurf sieht die Fortentwicklung des Schriftenbegriffs des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) zu einem Inhaltsbegriff vor. Anstatt auf das Trägermedium solle zukünftig auf den Inhalt selbst abgestellt werden, zumal dieser der eigentliche Grund für die Strafbarkeit darauf bezogener Handlungen sei. Mit der Einführung des Begriffs der Übertragung mittels „Informations- oder Kommunikationstechnik“ solle für alle „Schriftendelikte“ (zukünftig „Inhaltsdelikte“) eine von technischen Entwicklungen möglichst unabhängige Regelung geschaffen werden.

Weiterhin sind in dem Gesetzentwurf u. a. punktuelle Änderungen im Pornographiestrafrecht vorgesehen. Des Weiteren soll für die §§ 86, 86a, 111 und 130 StGB geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen deutsches Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch auf im Ausland begangene Handlungen anwendbar sei. § 20 StGB solle – ohne eine inhaltliche Änderung – sprachlich

modernisiert werden, indem die Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ durch die Begriffe „Intelligenzminderung“ und „Störung“ ersetzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19859 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

,12. In § 90c Absatz 1 werden die Wörter „von Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.‘
 - b) Die bisherigen Nummern 12 bis 30 werden die Nummern 13 bis 31.
2. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/19859** in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/19859 in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Indikator 16.1 – Kriminalität: Straftaten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Mit dem Gesetzentwurf solle die sprachliche Anpassung verschiedener Straftatbestände an gegenwärtige technische Entwicklungen sichergestellt und dadurch für mehr Rechtsklarheit gesorgt werden. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19859 in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss eine Petition vor.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/19859 verwiesen.

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 12 – neu

Durch das Achtundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) wurde mit Wirkung zum 24. Juni 2020 § 90c in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Dieser stellt in Absatz 1 auch die Verunglimpfung der Symbole der Europäischen Union „durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3)“ unter Strafe. Die Norm ist insoweit an den Wechsel vom Schriften- zum Inhaltsbegriff anzupassen.

Zu den Nummern 13 bis 31 – neu

Infolge der Einfügung der neuen Nummer 12 ist die Nummerierung der nachfolgenden Änderungsbefehle zu ändern.

2. Zu Artikel 10 (Inkrafttreten) – neu

Das Gesetz soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten, um ein zügiges Inkrafttreten an einem markanten Datum zu bewirken.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

